OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-800245/2/Kl

Datum:
Linz, 14. Februar 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde des Herrn S S, vertreten durch Dr. R G, Mag. R V, Dr. M S, Rechtsanwälte, X, X, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 10. Jänner 2017, GZ: BZ-VerkR-06036-2016, wegen einer Verwaltungsübertretung nach dem Güterbeförderungsgesetz

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 50 VwGVG wird der Beschwerde stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG entfällt ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision des Beschwerdeführers an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 B-VG nicht zulässig; für die belangte Behörde ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 10. Jänner 2017, GZ: BZ-VerkR-06036-2016, wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe von 147 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 24 Stunden, wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 23 Abs. 2 Z 4 Güterbeförderungsgesetz 1995 iVm Art. 3 und Art. 5 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 verhängt, weil er als Lenker der Firma X s.p. mit dem Sitz in X, X (SLO), und als Staatsangehöriger eines Drittstaates (B und H) mit dem Kraftfahrzeug mit dem polizeilichen Kennzeichen X (SLO), dessen höchstes zulässiges Gesamtgewicht insgesamt 3.500 kg übersteigt (Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges: X s.p., X, X, eine gewerbsmäßige Beförderung von Gütern (Kaliumbicabonat) von Deutschland nach Österreich durchgeführt hat, ohne eine gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 entsprechende Fahrbescheinigung im Fahrzeug mitzuführen.
Die Übertretung wurde von Organen des Zollamtes Linz Wels, am 02.11.2016 gegen 15.30 Uhr in W am Terminal, X-straße X, im Zuge einer Zollkontrolle festgestellt.

2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde eingebracht und die ersatzlose Aufhebung des Straferkenntnisses beantragt. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass gemäß Art. 5 der genannten Verordnung eine Fahrerbescheinigung vom Mitgliedstaat jedem Verkehrsunternehmer ausgestellt wird, der in diesem Mitgliedstaat entweder einen Fahrer, der weder ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates noch ein langfristig Berechtigter im Sinne der Richtlinie 2013/109 EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen ist, rechtmäßig beschäftigt oder einen Fahrer rechtmäßig einsetzt, der weder ein Staatsangehöriger eines Mitgliedsstaates noch ein langfristig Aufenthalts-berechtigter im Sinne der genannten Richtlinie ist. Für Drittstaatsangehörige ist daher eine Fahrerbescheinigung nur dann erforderlich, wenn sie nicht langfristig aufenthaltsberechtigt sind. Der Beschwerdeführer ist jedoch langfristig in Slowenien aufenthaltsberechtigt, sodass für ihn keine Fahrerbescheinigung erforderlich ist. Es ist zwar richtig, dass die vorgewiesene slowenische Fahrerlizenz am 10. August 2016 ihre Gültigkeit verloren hatte. Die slowenische Fahrerlizenz hat aber gerade deshalb mit 10. August 2016 ihre Gültigkeit verloren und wurde nicht mehr verlängert, weil der Beschwerdeführer am 25. Juli 2016 die Bestätigung ausgestellt erhielt, dass er ständig in Slowenien aufenthaltsberechtigt ist (permanent residence permit). Diese ständige Aufenthaltsberechtigung hat Herr S auch vorgewiesen und hat dem kontrollierenden Beamten auch erklärt, dass er eben deshalb keine Fahrerbescheinigung mitführt, weil er nunmehr ständig in Slowenien aufenthaltsberechtigt ist und daher keine Fahrerbescheinigung mehr benötigt.

3. Der Magistrat der Stadt Wels hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt vorgelegt und die Abweisung der Beschwerde als unbegründet beantragt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Weil bereits aus der Aktenlage ersichtlich ist, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist und im Übrigen nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet wurde, entfällt eine mündliche Verhandlung gemäß § 44 Abs. 2 und 3 VwGVG.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Gemäß § 23 Abs. 2 Z 4 Güterbeförderungsgesetz 1995 - GütbefG begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro zu ahnden ist, wer als Lenker eine gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 erforderliche Gemeinschaftslizenz und Fahrerbescheinigung nicht mitführt oder auf Verlangen den Kontrollorganen nicht vorweist.

Gemäß Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs (im Folgenden kurz: EU-VO) unterliegt der grenzüberschreitende Verkehr einer Gemeinschaftslizenz in Verbindung – sofern der Fahrer Staatsangehöriger eines Drittlandes ist – mit einer Fahrerbescheinigung.
Gemäß Art. 5 Abs. 1 der EU-VO wird die Fahrerbescheinigung von einem Mitgliedstaat gemäß dieser Verordnung jedem Verkehrsunternehmer ausgestellt, der

a. Inhaber einer Gemeinschaftslizenz ist und der
b. in diesem Mitgliedsstaat entweder einen Fahrer, der weder ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates noch ein langfristig Aufenthaltsberechtigter im Sinne der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen ist, rechtmäßig beschäftigt oder einen Fahrer rechtmäßig einsetzt, der weder ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates noch ein langfristig Aufenthaltsberechtigter im Sinne der genannten Richtlinie ist und dem Verkehrsunternehmer gemäß den Bestimmungen zur Verfügung gestellt wird, die in diesem Mitgliedstaat für die Beschäftigung und die Berufsausbildung
    i. durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften und gegebenenfalls
    ii. durch Tarifverträge nach den in diesem Mitgliedstaat geltenden Vorschriften festgelegt wurden.

Gemäß Art. 5 Abs. 6 der EU-VO ist die Fahrerbescheinigung Eigentum des Verkehrsunternehmers, der sie dem darin genannten Fahrer zur Verfügung stellt, wenn dieser Fahrer ein Fahrzeug im Verkehr mit einer dem Verkehrsunternehmer

erteilten Gemeinschaftslizenz führt. Die Fahrerbescheinigung ist jedem Kontrollberechtigten auf Verlangen vorzuzeigen.

Gemäß Art. 1 der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen ist Ziel dieser Richtlinie die Festlegung der Bedingungen, unter denen ein Mitgliedstaat einen Drittstaatsangehörigen, der sich rechtmäßig in seinem Hoheitsgebiet aufhält, die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten erteilen oder entziehen kann, sowie der mit dieser Rechtsstellung verbundenen Rechte (lit. a) und der Bedingungen für den Aufenthalt eines Drittstaatsangehörigen, der die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten besitzt, in einem anderen Mitgliedsstaat als demjenigen, der ihm diese Rechtsstellung zuerkannt hat (lit. b).
Gemäß Art. 2 lit. b der zitierten Richtlinie bezeichnet der Ausdruck „langfristig Aufenthaltsberechtigter" jeden Drittstaatsangehörigen, der die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten im Sinne der Art. 4 bis 7 besitzt.
Gemäß Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie erteilen die Mitgliedstaaten Drittstaatsangehörigen, die sich unmittelbar vor der Stellung des entsprechenden Antrags 5 Jahre lang ununterbrochen rechtmäßig in ihrem Hoheitsgebiet aufgehalten haben, die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten. Gemäß Art. 8 der Richtlinie stellen Mitgliedstaaten langfristig Aufenthaltsberechtigten eine „langfristige Aufenthaltsberechtigung – EG" aus. Dieser Aufenthaltstitel ist mindestens 5 Jahre gültig und wird – erforderlichenfalls auf Antrag – ohne weiteres verlängert. Eine langfristige Aufenthaltsberechtigung – EG kann in Form eines Aufklebers oder eines besonderen Dokuments ausgestellt werden. Sie wird nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatsangehörige ausgestellt. Im Eintragungsfeld „Art des Aufenthaltstitels" fügen die Mitgliedstaaten die Bezeichnung „Daueraufenthalt – EG" ein.

5.2. Im Grunde der zitierten Rechtsgrundlagen ist daher das Vorbringen des Beschwerdeführers berechtigt. Der Beschwerdeführer verfügt über einen b-h Reisepass, ausgestellt am 15. Juni 2015 und gültig bis 15. Juni 2025. Weiters verfügt er über ein von der Republik Slowenien ausgestelltes Dokument über eine Berechtigung „Daueraufenthalt – EG", gültig vom 25. Jänner 2016 bis 25. Jänner 2026. Auf seinen Daueraufenthalt in Slowenien hat sich der Beschwerdeführer bereits bei seiner Kontrolle am 2. November 2016 berufen. Er verfügt daher über eine langfristige Aufenthaltsberechtigung – EG bzw. „Daueraufenthalt – EG" gemäß Art. 8 der zitierten Richtlinie 2003/109/EG. Damit ist gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. b der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 eine Fahrerbescheinigung nicht erforderlich. Wie bereits Art. 5 Abs. 1 lit. b der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 ausdrückt, werden die langfristig Aufenthaltsberechtigten im Sinn der Richtlinie 2003/109/EG den Staatsangehörigen eines EU-Mitgliedstaates gleichgestellt. Dies geht auch aus

Art. 11 Abs. 1 der Richtlinie 2003/109/EG hervor, wonach langfristig Aufenthaltsberechtigte auf nachfolgend angeführten Gebieten wie eigene Staatsangehörige behandelt werden, so zum Beispiel hinsichtlich des Zuganges zu einer unselbstständigen oder selbstständigen Erwerbstätigkeit, wenn diese nicht, auch nicht zeitweise, mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden ist (lit. a).
Es hat daher der Beschwerdeführer die ihm angelastete Tat nicht begangen. Das angefochtene Straferkenntnis war daher aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG einzustellen.

II. Weil die Beschwerde Erfolg hatte, entfällt ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG.

III. Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 4 VwGG ist eine Revision des Beschwerdeführers an den Verwaltungsgerichtshof ausgeschlossen. Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.
Der belangten Behörde steht die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Die Beschwerde/Revision ist nicht mehr zulässig, wenn nach Verkündung oder Zustellung des Erkenntnisses oder Beschlusses ausdrücklich auf die Beschwerde/Revision verzichtet wird. Der Verzicht auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof ist dem Verwaltungsgericht schriftlich bekanntzugeben

oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht auf die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof ist nach Zustellung der Ausfertigung des Erkenntnisses oder Beschlusses dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt